

Risiko: Entfall der Datenschutz-Äquivalenz für die Schweiz

Weltweit werden die Datenschutzgesetze modernisiert und den fortschreitenden technologischen Entwicklungen und Dienstleistungen angepasst. In der Europäischen Union (EU) ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seit dem 25. Mai 2018 einzuhalten. Die Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes (E-DSG) befindet sich derzeit in der Differenzbereinigung zwischen Nationalrat und Ständerat, mit einem Inkrafttreten ist eher nicht vor 2021 zu rechnen.

Werden relevante Daten von einem EU-Mitgliedsstaat in ein Drittland (u.a. Schweiz) übermittelt, muss sichergestellt sein, dass im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Ein angemessenes Schutzniveau kann durch Garantien und/oder Genehmigungen von zuständigen Aufsichtsbehörden bestätigt werden. Der einfachste Weg für eine Zusammenarbeit ist jedoch, wenn die EU-Kommission für das Drittland einen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat und damit ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wird.

Die Schweiz hat diese Angemessenheitsbestätigung für den Schutz personenbezogener Daten von der EU vor ca. 20 Jahren erstmals erhalten (2000/518/EG). Im Rahmen der laufenden Überprüfungen ist die Angemessenheit durch die EU bisher immer wieder bestätigt worden. Die letzte Adäquanz-Überprüfung basierte jedoch auf den Gegebenheiten, bevor die DSGVO den Datenschutzstandard für die EU und den EWR darstellte. Voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 wird die EU, im Rahmen des damals vereinbarten Intervalls, erneut über die Gleichwertigkeit des Schweizer Datenschutzniveaus entscheiden.

Die Staatspolitische Kommission (Nationalrat, SPK-N) hat 2019 die Bundesverwaltung vorsorglich beauftragt, die Vorschläge für das zu revidierende Schweizer Datenschutzgesetz in Bezug auf die Erneuerbarkeit des Angemessenheitsbeschlusses durch die EU zu beurteilen. Diese Beurteilung liegt seit August 2019 vor und macht transparent, dass verschiedene derzeitige Überlegungen für die Ausgestaltung der Schweizer Datenschutzvorschriften als „problematisch“ für einen positiven Angemessenheitsentscheid durch die EU eingeordnet werden.

Die Details dieser Beurteilung sind auf der Webseite der Schweizer Bundesversammlung abrufbar: ([17.059 - Datenschutzgesetz](#)). Neben weiteren Fragestellungen sind die Einschätzungen zu der Frage: Ist eine vorgesehene Ausgestaltung des Gesetzes „Im Hinblick auf die anstehende Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses durch die EU unproblematisch“? Die mit „Nein“ kommentierten Untersuchungsgegenstände sind somit als „problematisch“ eingestuft worden.

Für Schweizer Finanzdienstleister sowie Anbieter von finanzdienstleistungsbezogenen Services aus der Schweiz (z.B. BPO, SaaS, Open Banking) stellt sich somit die Frage, was ein Verlust der formellen Gleichwertigkeit bedeuten würde und wie sich betroffene Dienstleister und Dienstleistungsnutzer auf diese Situation vorbereiten können.

Wir empfehlen unseren Kunden ihre Services auf datenschutzrechtliche Aspekte zu überprüfen und notwendige Anforderungen zu analysieren, damit entsprechend erforderliche Massnahmen bei einem möglichen Entfall der Gleichwertigkeit definiert und ausgeführt werden können.

Ein negativer Angemessenheitsentscheid durch die EU untersagt nicht automatisch die Möglichkeit datenschutzrechtlich relevante Services aus der Schweiz für natürliche Personen in der EU (u.a. Schweizer Bürger mit EU-Wohnsitz) zu erbringen. Die administrativen Anforderungen erhöhen sich jedoch spürbar und es erscheint sinnvoll, rechtzeitig diese Anforderungen bezogen auf das Geschäftsmodell (Services, Kunden, Systeme, etc.) zu identifizieren und vernünftige Vorkehrungen zu treffen.

Kontaktpersonen:

André Schwarz, Managing Partner, e-mail: andre.schwarz@bankingconcepts.com

Michael Steiner, Senior Consultant, e-mail: michael.steiner@bankingconcepts.com